



International Max Planck Research Schools

Konzept

*- beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft im März 1999,
geändert im März 2010,
geändert im März 2017 -*

1. International Max Planck Research Schools verfolgen den Zweck, in enger Kooperation von Universitäten und benachbarten Max-Planck-Instituten die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für beide Partner zu verbessern. Sie bieten Promotionsstudiengänge an, die gezielt besonders qualifizierte junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland in der Phase zwischen dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und der Promotion anziehen sollen. Dabei wird eine thematische Verzahnung der einzelnen Promotionen angestrebt, um durch die Zusammenarbeit einer Gruppe von Doktoranden Synergieeffekte zu fördern und einen wissenschaftlichen Mehrwert gegenüber isolierten Promotionen zu erreichen. Der Name einzelner Schools soll lauten: International Max-Planck Research-School for ... (Angabe der wissenschaftlichen Ausrichtung) at ... (Angabe des Namens) University. Das alleinige Promotionsrecht der Universitäten bleibt unberührt; die Max-Planck-Gesellschaft strebt kein eigenes Promotionsrecht durch die Einrichtung solcher International Max Planck Research Schools an.
2. Besonderes Anliegen der International Max Planck Research Schools ist es, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und eine signifikante Anzahl ausländischer Bewerber für eine Promotion in Deutschland zu interessieren, um diese so mit den hiesigen Forschungseinrichtungen vertraut zu machen und ihr Interesse auch für eine spätere Tätigkeit oder spätere Kooperation in bzw. mit inländischen Forschungseinrichtungen zu wecken. Daher wird ein Anteil von in der Regel mindestens 50 % ausländischer Doktoranden angestrebt.

3. Das Zusammenwirken beider Partner wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Universität/Universitäten und Max-Planck-Gesellschaft institutionalisiert. Sie soll den Doktoranden die Forschungsmöglichkeiten beider Partner erschließen. In ihrem Rahmen sollen auch interdisziplinäre oder besondere Ausstattung voraussetzende Promotionsvorhaben verwirklicht werden können.
4. Die zur Durchführung des Programms erforderlichen Ressourcen werden in Absprache zwischen den Partnern je nach den gegebenen Möglichkeiten anteilig zur Verfügung gestellt. Dazu bringen die Partner bereits vorhandene Doktorandenförderplätze - unabhängig von der Art ihrer Finanzierung - in das Kooperationsvorhaben ein. Zusätzlich werden durch die Max-Planck-Gesellschaft im Rahmen des Möglichen für den Erfolg des Vorhabens notwendige zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt (Mittel für Gastdozenten und -forscher, für gemeinsame Veranstaltungen, für einen Projektkoordinator o. ä.) die im Rahmen des Kooperationszweckes beiden Partnern zugute kommen können.
5. Das jeweilige wissenschaftliche Programm wird von interessierten Wissenschaftlern der Partner gemeinsam festgelegt. Bevorzugt sollen dabei innovationsfördernde und interdisziplinäre Themen aufgegriffen werden. Das jeweilige Programm muss insbesondere beschreiben, welche besonders qualifizierende Ausbildungsangebote (Kurse, Workshops, Gastvorlesungen o. ä.) zusätzlich zum regulären Angebot zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Angebote sind in Form eines Curriculums für die Ausbildung der Doktoranden darzustellen.
6. Auf dieser Basis sind Anträge zur Einrichtung einer International Max Planck Research School an den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft zu richten. Die Anträge werden durch eine ständige Kommission begutachtet, die eine einvernehmliche Empfehlung abgeben soll; die Hochschulrektorenkonferenz wird über die wesentlichen Beratungsergebnisse vertraulich informiert. Dieser Kommission gehören an:
 - drei von der Hochschulrektorenkonferenz benannte Wissenschaftler aus dem Kreis der Universitätsprofessoren,

- drei von der Max-Planck-Gesellschaft benannte Wissenschaftler aus dem Kreis ihrer Wissenschaftlichen Mitglieder, die verschiedenen Sektionen angehören sollen,
- der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, der zugleich den Vorsitz übernimmt; er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen.

Die Amtszeit der von der Hochschulrektorenkonferenz und der Max-Planck-Gesellschaft benannten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbenennung ist möglich.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Research School trifft auf Seiten der Max-Planck-Gesellschaft der Präsident¹ auf der Basis des Votums der Kommission.

7. Die Einrichtung erfolgt zunächst befristet auf sechs Jahre. Nach zunächst fünf Jahren wird eine externe Evaluation durchgeführt, aufgrund deren Ergebnis die IMPRS-Kommission über die Fortsetzung für weitere sechs Jahre oder aber über die Auflösung und ggf. Auslauffinanzierung entscheidet. IMPRS sind nach den vom Senat und Verwaltungsrat der MPG beschlossenen Leitlinien (s. Anhang) für die International Max Planck Research Schools bei positiver Evaluation verlängerbar. Nach Ablauf von drei Förderperioden (18 Jahren) soll ein Neuantrag gestellt werden.
8. Die Doktorandenförderplätze - mit Ausnahme der zur Gründung der International Max Planck Research Schools eingebrachten und bereits besetzten Plätze - werden international ausgeschrieben. Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach Kriterien der Qualifikation und Eignung für das jeweilige Programm durch die an der Einrichtung der jeweiligen International Max Planck Research School beteiligten Wissenschaftler bzw. durch einen von ihnen gebildeten Ausschuss, in dem beide Partner angemessen vertreten sind.
9. Neben dem Abschluss der International Max Planck Research School durch eine Promotion in Deutschland soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die ausländischen Doktoranden den Abschluss auch an ihrer Heimatuniversität oder eine Doppelpromotion an der deutschen und der Heimatuniversität ablegen können, falls dies gewünscht wird.

¹ Beschluss des Verwaltungsrats vom 18. März 2004: "Der Verwaltungsrat ermächtigt ferner den Präsidenten, die Einrichtung weiterer Research Schools auf der Basis der Empfehlungen der von der Max-Planck-Gesellschaft und der Hochschulrektorenkonferenz eingesetzten Kommission zur Einrichtung von International Max Planck Research Schools vorzunehmen".

10. Eine Beteiligung Dritter ist grundsätzlich möglich. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wobei die Kooperationsverträge, die sich dann auch auf den weiteren Partner erstrecken, die angemessenen Modifikationen (insbesondere bezüglich der Ressourcenbereitstellung, der Beteiligung an der Auswahl der Bewerber u. ä.) enthalten sollen.

Anlage: Leitlinien für die International Max Planck Research Schools